

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2010

Prüffeststellung 1 - Seite 7 - 1.1 Vorbemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung

Für die Zukunft wird aus Rationalitätsgründen eine fristgerechte vollständige Übergabe aller Jahresabschlussunterlagen erwartet. Zum Zwecke der Vollständigkeitskontrolle wird zudem empfohlen, ein Begleitschreiben zu verwenden.

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Prüffeststellung 2 - Seite 13, 14 - 2.1 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Die Rechnungsprüfung hält es zukünftig für geboten, unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Stand des Genehmigungsverfahrens informiert zu werden, um die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse für die Prüfpraxis nutzen zu können.

Die öffentliche Einsichtnahme der Auslegung des Haushaltsplanes ist künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an mindestens sieben Tagen zu gewährleisten.

Den Maßgaben der Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Prüffeststellung 3 - Seite 17 - 3.1 Jahresrechnung 2010

Die Feststellung des Ergebnisses durch die Verwaltung gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO kann nicht in der Jahresrechnung 2010 nachvollzogen werden.

Die Rechnungsprüfung hält deshalb wiederholt eine Erläuterung der Zahlenkonstellation für unabdingbar.

Durch die in der Haushaltsrechnung der Stadt Halle (Saale) nicht dargestellten Abgänge von den Einnahmen (siehe auch Txtzff. 3.10) sind die ursprünglich im Soll angeordneten Einnahmen nicht sichtbar. Es kann nicht nachvollzogen werden, in welcher Höhe und aus welchen Einnahmepositionen Einnahmen zum Abgang gestellt worden sind. Durch die Ausweisung der Abgänge in der manuell erstellten Ergebnisfeststellung ist der Nachweis nicht erbracht.

Entsprechend dem Muster zum § 42 GemHVO, werden in der Feststellung des Ergebnisses 2010 vom 06.04.2011 (Jahresrechnung 2010 Band I, Seite 5) die Soll-Einnahmen und die Soll- Ausgaben unter Berücksichtigung der neuen und dem Abgang der alten Haushaltsreste, sowie dem Abgang alter Kassenreste gegenübergestellt.

Die jeweiligen Positionen enden in der Darstellung der bereinigten Einnahmen bzw. bereinigten Ausgaben und sind zahlenmäßig mit den ausgewiesenen Beträgen in der Jahresrechnung 2010 Band II, Seite 399 der Haushaltsrechnung identisch.

Die erstellte Überleitungsrechnung wurde für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt dargestellt, mündet in der Gesamtrechnung und ist als **Anlage 1** der Stellungnahme beigelegt. Der entsprechende Auszug aus der Jahresrechnung 2010 Band II, Seite 399 Haushaltsrechnung ist als **Anlage 2** beigelegt.

Prüffeststellung 4 - Seite 18 - 3.2 Rechenschaftsbericht

Die Rechnungsprüfung hält den Inhalt des Rechenschaftsberichtes erneut für nicht ausreichend transparent, zumal wesentliche Informationen, wie das Zustandekommen des nach § 42 GemHVO festgestellten Rechnungsergebnisses weiterhin, nach wie vor nicht aufgenommen worden sind. Auch enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen zum Stand der Einführung des NKHR. - vgl. Schreiben vom 15.09.2010 und 07.09.2011-

Den Maßgaben der Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Künftig wird die Darstellung des Zustandekommens des nach § 42 GemHVO festgestellten Rechnungsergebnisses in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Aussagen zur Überleitung und Einführung des NKHR- Systems werden im Rechenschaftsbericht 2011 aufgeführt.

Prüffeststellung 5 - Seite 20, 21 - 3.4 Über- und außerplanmäßig genehmigte Ausgaben

Es ist künftig darauf zu achten, dass die Grundsätze des § 7 GemHVO (zukünftig des § 9 GemHVO Doppik) bei der Haushaltsplanung in vollem Umfang Beachtung finden.

Der Maßgabe des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit, der sorgfältigen Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben bei der Haushaltsplanung zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung, zur Vermeidung von Abweichungen zwischen den veranschlagten Beträgen und dem späteren Jahresrechnungsergebnis, wird gefolgt.

Im Schreiben des Dezernates I vom 25.05.2009 zur Haushaltsplanung 2010 unter Punkt 3.1 wurden die Ämter und Einrichtungen ausdrücklich auf die Einhaltung dieser haushaltsrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Die Bearbeitung der Genehmigungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedarf nach wie vor einer verwaltungstechnischen Verbesserung, um eine größere Transparenz im Verwaltungshandeln zu erreichen. - vgl. Prüfbericht vom 12.07.2010 und vom 11.08.2011 -

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt und findet zukünftig Beachtung.

Prüffeststellung 6 - Seite 26 - 3.8 Kasseneinnahmereste und Pauschale

Restebereinigung

Die Bereinigung von KER bei befristeten niedergeschlagenen Forderungen nach § 43 GemHVO wurde 2008 erstmalig so vorgenommen. Sie ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen, zumal befristete Niederschlagungen vom Anordnungssoll im laufenden Haushaltsjahr abzusetzen sind und damit einen Bereinigungstatbestand nicht erfüllen. Die Rechnungsprüfung hält es deshalb wiederum für notwendig, die Vorgehensweise durch die Verwaltung ausführlich zu erläutern.

Der eigentliche Sinn und Zweck des haushaltsrechtlichen Bereinigungsverfahrens findet mit der Bereinigung von befristeten Niederschlagungen in der täglichen Praxis der Haushaltsbewirtschaftung der Stadt Halle (Saale) keine Anwendung.

Es handelt sich alles in allem um technische Haushaltsoperationen, die aufgrund fehlender permanenter Sollabsetzungen als Korrekturbuchungen notwendig werden.

Es wird seitens der Rechnungsprüfung nochmals betont, dass es sich bei den Kasseneinnahmeresten um Rückstände handelt, die der Stadt Halle (Saale) somit als Liquidität nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie bereits angeordnet sind. Vorrangiges Ziel muss es nach wie vor sein, die Reste kontinuierlich abzubauen.

Eine jährliche pauschale Bereinigung der Reste ohne kontinuierliche Aufarbeitung wird die Nachbearbeitungsbugwelle bis zur Überleitung in das NKHR-Doppik-System nicht auflösen.

Die Stadt muss zu jedem Zeitpunkt bestrebt sein, alle ihre zustehenden Einnahmen möglichst umfänglich und zeitnah zu erzielen.

In Vorbereitung auf die Abwicklung von Niederschlagungen zur Doppik- Einführung wurden, gemäß Verwaltungsvorschrift 13/2007 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, ab 2008 für befristete Niederschlagungen im Laufe des Jahres keine Absetzungen am laufenden Einnahmesoll auf den Debitorenkonten SAP mehr gebucht, sondern auf die entsprechenden offenen Posten Mahnsperren N für „normale“ Niederschlagungen und K für Niederschlagungen wegen Insolvenzverfahrensgesetz gesetzt. Nach § 43 GemHVO dürfen niedergeschlagene oder erlassene Beträge nicht als Solleinnahmen nachgewiesen werden. Zum Jahresende ist die Auswertung der gesetzten Mahnsperren Grundlage für die Sollabsetzung auf jeder Haushaltsstelle gemäß Verwaltungsvorschrift 13/2007, wobei alle Fälle einzeln nachgewiesen werden. Damit wird dem § 43 GemHVO für die Jahresrechnung entsprochen.

Prüffeststellung 7 - Seite 27 - 3.10 Abgänge auf Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

Eine solche Verfahrensweise entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften zu § 42 GemHVO, die eine Unterteilung entsprechend des verbindlichen Musters vorschreiben.

Es wird auf die Beantwortung zum Punkt 3.1. Jahresrechnung (Prüffeststellung 3), mit den beigefügten Anlagen, verwiesen.

Prüffeststellung 8 - Seite 28 - 3.11 Haushaltsreste

Auffällig war bei der Prüfung der Anträge auf Bildung der Haushaltsausgabereste die Häufung der mangelhaften Form der Sachbearbeitung. Es fehlte mehrheitlich an Bearbeitungsvermerken, um die Entscheidungsvorgänge nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. Es wird dringend empfohlen, Bearbeitungsvermerke anzubringen.

Wie schon im vorangegangenen Haushaltsjahr wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Anträge zur Bildung von Haushaltsausgaberesten die erforderliche Sorgfalt im Hinblick auf die im Schreiben des Beigeordneten für Finanzen und Personal zum Jahresabschluss 2010 vom 24.11.2010 unter Punkt 25 „Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Haushaltsjahr 2011“ gestellten Mindestanforderungen in der Begründung vermissen ließen.

Um die im letzten Jahr festgestellten doppelt vorgefundenen Anträge auf die Bildung der Haushaltsausgabereste zu vermeiden, sollte die Beantragung und Begründung nur durch das die Haushaltsstelle mittelbewirtschaftende Fachamt erfolgen. Der Ankündigung der Verwaltung in der vorjährigen Stellungnahme, der Empfehlung der Rechnungsprüfung zu folgen, wurde bei der Beantragung der Haushaltsausgabereste für das Haushaltjahr 2010 nicht beachtet.

Für Abweichungen der gebildeten Haushaltsausgabereste von den ursprünglichen Anträgen der Fachämter wird die Dokumentation durch Bearbeitungsvermerke für erforderlich gehalten, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Kritisch anzumerken ist ferner, dass vereinzelt Haushaltsausgabereste gänzlich ohne einen entsprechenden Antrag und ohne Begründung gebildet wurden. Diese Verfahrensweise widerspricht den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bleibt deshalb abschließend zu erörtern. – vgl. Prüfbericht vom 07.07.2011 –

In der Stellungnahme der Verwaltung vom 04.08.2011 zum Prüfbericht vom 07.07.2011 wurden die fehlenden Informationen zur Nachvollziehbarkeit der Bildung der Haushaltsreste 2010 zu den einzelnen Maßnahmen im Wesentlichen nachgereicht.

Künftig wird erwartet, dass bei der Bearbeitung der Haushaltsrestbildung die Prüffeststellungen des Amtes 14 zwingend Berücksichtigung finden, nicht zuletzt um das Verwaltungshandeln rechtssicher und transparent zu dokumentieren.

Der Empfehlung der Rechnungsprüfung, zusätzliche Bearbeitungsvermerke auf den Entscheidungsvorgängen anzubringen, um sie transparenter und nachvollziehbarer zu dokumentieren, wird zukünftig gefolgt.

Doppelbeantragungen lagen vor allem bei ämterübergreifenden Förderprogrammen und Baumaßnahmen mit Beteiligung des ZGM vor. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das Fachamt die Mittelbewirtschaftung vollzieht. Das Amt 61 ist meist für die Beantragung der Fördermittel und deren Abrechnung verantwortlich. Beide tragen also Verantwortung für die Finanzierung der Vorhaben und haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Anträge gestellt werden. Um in Zukunft die Doppelbeantragungsfälle so gering wie möglich zu halten, wird darauf hingewirkt, dass die mittelbewirtschaftende Stelle als Antragsteller fungiert und sich von den beteiligten Ämtern diese Anträge abzeichnen lässt. Die gleiche Verfahrensweise sollte auch auf vom ZGM betreute Vorhaben angewendet werden.

Prüffeststellung 9 - Seite 46 - 3.13.4.4 Klage eines Berufsfeuerwehrmanns auf Freizeitausgleich oder finanzielle Entschädigung im Fall von mehr als 48 Stunden Wochenarbeitszeit

Seitens der Rechnungsprüfung wird davon ausgegangen, dass sich aus dieser Entscheidung des EUGH ergebende zukünftige finanzielle Belastungen des städtischen Haushaltes bei der Planung berücksichtigt werden.

Im städtischen Haushalt werden die zukünftigen finanziellen Belastungen nach der EUGH-Entscheidung zu Gunsten des Berufsfeuerwehrmannes gesamtstädtisch berücksichtigt.

Prüffeststellung 10 - Seite 53, 55 - 3.14.3 Stand und Entwicklung des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen

Verschuldung

Innerhalb der Jahresrechnung wurde nicht auf eine einheitliche Darstellung der Abwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen der PPP-Projekte geachtet. Insbesondere ist die Nachvollziehbarkeit der Darstellung über die Schulden in der Jahresrechnung – Bd. I, Seite 50 – bezüglich der PPP-Projekte nicht nachvollziehbar.

In der Jahresrechnung 2010, Bd. I, Seite 50, werden in der Übersicht über die Schulden unter Punkt 1 nur die Schulden aus Krediten dargestellt.

Die Tilgung und die Zinsen bezüglich der PPP-Projekte werden in der Jahresrechnung extra, Bd. 1, Seite 123, ausgewiesen.

Die Prüffeststellung zur mangelnden Nachvollziehbarkeit der Schulden aus PPP-Projekten wird zur Kenntnis genommen.

Für eine bessere Übersicht wird die Verwaltung in der Jahresrechnung 2011 die Schulden aus PPP-Projekten in die Übersicht über die Schulden, unter der Kategorie „Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen“, mit aufnehmen.

Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Hier wurde bei der Darstellung im Rahmen der Jahresrechnung 2010 festgestellt, dass zwischen dem Endbestand vom 31.12.2009 in Höhe von 69.717.145,20 EUR und dem oben aufgeführten Anfangsbestand vom 01.01.2010 eine Differenz in Höhe von 227,79 EUR besteht. Deren Herkunft wird von der Verwaltung mit der Rundung von Teilsommen erklärt.

Der Anfangsbestand des aktuellen Jahres muss in jedem Fall mit dem Endbestand des Vorjahres überein stimmen. Eine Rundung im Übergang von einem zum anderen Jahr ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist auf die Rundung von einzelnen Teilbeträgen im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen in der Jahresrechnung zu verzichten.

Die Prüffeststellung wird von der Verwaltung in der nächsten zu erstellenden Jahresrechnung 2011 beachtet.

Es wurde korrekt festgestellt, dass der Endbestand eines Jahres mit dem Anfangsbestand des Folgejahres übereinzustimmen hat und eine Rundung von einem auf das andere Jahr unzulässig ist.

Rücklagen

Der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Sockelbetrag – 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre – in Höhe von 5.089.157,86 EUR – wurde nur nominal erfüllt.

Der buchmäßige Nachweis der zweckgebundenen Zuführungen durch eine Verwendungsnachweisbuchführung wird trotz wiederholter Hinweise bis heute nicht erbracht.

Die in die Rücklage gestellten Haushaltsmittel unterliegen alle einer Zweckbindung. Die Mindestrücklage wird nicht vorgehalten. Die zweckgebundenen Zuführungen sind im Rechenschaftsbericht einzeln erläutert. Dies trifft ebenso auf die Entnahmen zu. Die Buchungen hinsichtlich der Rücklagen sind Abschlussbuchungen. Sie werden nicht unterjährig angeordnet. Der Einsatz der Rücklagenmittel bezieht sich auch immer nur auf den Eigenmittelanteil der Investitionen. Im Laufe des Jahres sind immer wieder Kosten- bzw. Finanzierungsänderungen zu verzeichnen. Erst zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses stehen die tatsächlichen Ist-Zahlen fest.

Prüffeststellung 11 - Seite 55 - 3.15 Außerhaushaltsmäßiger Zahlungsverkehr – Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

Die Jahresrechnung der Stadt Halle (Saale) beinhaltet keine Erläuterungen zu den Vorschuss – und Verwahrgeldern.

Die geforderten sachlichen Begründungen wurden für den überwiegenden Anteil der Reste, trotz mehrfacher Aufforderungen, nicht gegeben.

Es wird eine Anlage zur Jahresrechnung 2010 mit der Zusammenstellung der Übertragungsbuchungen gefordert, die neben den betreffenden Finanzpositionen, die Beträge, die Begründungen für die sachliche und rechnerische Notwendigkeit der einzelnen Buchungen, die Erforderlichkeit der zeitlichen Übertragungen unter Berücksichtigung des maßgeblichen Votums der Finanzverwaltung korrekt aufführt.

Das Ergebnis der Untersuchung auf Notwendigkeit und eventuell gelöschte ShV – Konten ist unverzüglich nachzuholen

Im Zuge der Umstellung vom kameralen Haushalt auf den doppischen Haushalt 2012 wurden die Verwehr- und Vorschusskonten gemäß § 14 GemHVO Doppik auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Prüffeststellung 12 - Seite 57 - 4.2 Bestandsübersicht zum Vermögen und über die Schulden und Rücklagen

Die Rechnungsprüfung hält angesichts der auf einem hohen Niveau nachgewiesenen Kassenkreditbestände der Jahre 2006 bis 2010 deren Inanspruchnahme für erörterungsbedürftig. Erwartet wird dabei auch ein Sachstandsbericht zur Verfahrensphilosophie und der Organisation des aktuellen Geldmanagements einschließlich der etablierten Risikosteuerung.

Aufgrund des Fehlbetrages im Haushalt der Stadt Halle (Saale) kann die Liquidität der Stadt nur durch ein optimiertes Liquiditätsmanagement sichergestellt werden.

Bei der Liquiditätsoptimierung werden die nötigen Liquiditätsmittel anhand der Meldungen der Fachämter täglich neu ermittelt und der Stadtkasse entweder durch Kassenkreditaufnahmen oder durch Überstellungen aus Tagesgeldkonten bereit gestellt.

Bei den Kassenkreditaufnahmen findet aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Streuung von Laufzeiten und Zinssätzen statt. Hierbei wird täglich über einen Teil der Kassenkredite neu verhandelt. Aufnahmen von Kassenkrediten finden nach dem 4-Augen-Prinzip zusammen mit der Kämmerei statt. Kassenkredite mit fester Laufzeit werden im SHV gebucht. Der Kontokorrentkredit bei der Saalesparkasse wird anhand der Kontoauszüge nachgewiesen.

Prüffeststellung 13 - Seite 59, 60 - 5.1.3 Beteiligungsreporting 2010

Die umfassende Darstellung des Beteiligungsreportings trägt dazu bei, die Entscheidungsfindungen im Kontext mit dem Konzern Stadt verantwortlich und zukunftsgerichtet vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich sicherzustellen, dass der BMA alle notwendigen Unterlagen fristgerecht zur weiteren Bearbeitung vorzulegen sind.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung verschafft dies den Adressaten die Möglichkeit, sich ein umfassenderes Bild über die Lage der Beteiligungen zu verschaffen.

Die Hauptziele des Beteiligungsreportings sind die Risikofrüherkennung und die Erweiterung der Entscheidungsbasis. Das Augenmerk aller Beteiligten bleibt dabei ausschließlich auf die Erfüllung dieser sachlichen Ziele zu richten.

Die Steuerungsmaßnahmen zeigten bisher nicht die gewünschte Wirkung. Die Rechnungsprüfung hält es vor allem bei einer Ampelsetzung auf „rot“ für unumgänglich, die Fachkompetenz aller Beteiligten zu bündeln, um tragfähige Zukunftskonzepte zu entwickeln.

Die Verwaltung teilt die Auffassung der Rechnungsprüfung, dass eine umfassende Darstellung des Beteiligungsreportings dazu beiträgt, die Entscheidungsfindungen im Kontext mit dem Konzern Stadt verantwortlich und zukunftsgerichtet vorzunehmen. Sofern der Verwaltung bekannt gegeben wird, dass der BMA die für das Beteiligungsreporting erforderlichen Daten nicht fristgerecht vorgelegt werden, wird die Stadt als Gesellschafterin für eine fristgerechte Bereitstellung der Daten Sorge tragen.

Sofern zukünftig erneut bei einer kommunalen Beteiligung im Rahmen des Beteiligungsreportings eine Ampelsetzung auf „rot“ erfolgen sollte, wird die Stadt als Gesellschafterin unter Einbeziehung der vorhandenen Fachkompetenz entsprechende zukunftsgerichtete Steuerungsmaßnahmen ergreifen, um den Bestand des kommunalen Unternehmens zu sichern.

Prüffeststellung 14 - Seite 61 - 5.1.5 Liquidation der Händelforum Betriebsgesellschaft mbH
Die Verfahrensweise ist in der Folge Gegenstand der Schlussberichterstattungen 2003 bis 2009 gewesen, ohne dass die erforderlichen Maßnahmen zur endgültigen Abwicklung der Liquidation geführt haben.
Die Rechnungsprüfung hält es nunmehr für dringend erforderlich, die Angelegenheit zu einem unverzüglichen Ende zu bringen

In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Erreichen des Ausgleichs der offenen Forderungen gegenüber dem früheren Geschäftsführer der Gesellschaft, wobei dieses Ziel gleichzeitig unter der Maßgabe erreicht werden sollte, das Kapital der Gesellschaft hierbei nicht noch durch weitere Verfahrenskosten zu schmälern. Diese den Hinweisen der Rechnungsprüfung entsprechende Zielstellung konnte im Jahr 2010 erfolgreich erreicht werden, so dass die Liquidation nunmehr zweckmäßiger Weise im Wege einer gebündelten Vorlage von Eröffnungsbilanz und betreffenden Jahresabschlüssen und der Abschlussbilanz abgeschlossen werden wird.

Prüffeststellung 15 - Seite 61 - 5.1.5 Liquidation der HAL-Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Die Rechnungsprüfung hält es weiterhin für dringend erforderlich, die Angelegenheit zu einem unverzüglichen Ende zu bringen.

Zum aktuellen Stand wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Eckert mitgeteilt, dass die Verteilung der Gelder noch aussteht. Es sind eventuell noch Außenstände, die beigetrieben werden müssen. Die interne Wiedervorlage in der Anwaltskanzlei ist für den 01.02.2012 vorgesehen, um eine mögliche Verteilung in Angriff zu nehmen. Allerdings ist es nicht sicher, ob es zu diesem Zeitpunkt dann bereits eine Verteilung geben wird. Damit verbleibt es bei dem derzeitigen Stand, dass eine voraussichtliche Verteilungsquote von 2,5 % gemäß Beschluss vom 30.11.2009, der bereits vorgelegt wurde, entfallen wird. Wann die Verteilung der Insolvenzmasse erfolgen wird, ist im Moment nicht zu sagen.

Prüffeststellung 16 - Seite 65 - 5.3.2 UA 4000 - Allgemeine Sozialverwaltung
Die zusätzlichen Personalkosten bleiben abschließend zu erläutern. Für den geprüften Bereich kann alles in allem eine ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt werden. - vgl. Prüfbericht vom 29.08.2011-

Grundsätzlich wurde das Transferpersonals im Jahr 2010 zentral im UA 0295 geplant. Die Verbuchung erfolgte entsprechend der Kompensation von Fehlkapazitäten (TZI) in den Ämtern. Damit diene der Planansatz im UA 0295 über den Sammelnachweis zur Deckung der Mehraufwendungen in den Ämtern.
Im Jahr 2011 wird das Transferpersonal nur noch dann in den Ämtern verbucht, wenn die Personalkosten zur Deckung vorhanden sind. Alle weiteren Verbuchungen erfolgen im UA 0295. Auf der Grundlage der beibehaltenen ursprünglichen Stellennummer ist die Auswertung der Ist-Kosten zu den Ämtern und Einrichtungen möglich.
Aus diesem Grund wurden im Jahr 2010 die 3 Mitarbeiter im UA 0295 geplant, aber im UA 4000 abgerechnet.

Prüffeststellung 17 - Seite 66 - 5.3.3 Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Grundlage des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) Finanzposition: 1. 4101.730003
Abgesehen davon, dass im Rahmen der Nachprüfung der Unterlagen und sonstigen Belege der eine oder andere Vorgang erst nach Aufforderung vervollständigt werden musste, erfolgte die Gewährung von Ausgleichsleistungen alles in allem gesetzeskonform.

Auf die Einhaltung der Aktenordnung und damit die Verbesserung der Verwaltungstechnik bleibt gleichwohl hinzuweisen. - vgl. Prüfbericht vom 12.05.2011-

Im Team Hilfe zum Lebensunterhalt/ AsylbLG werden die Leistungen gemäß § 8 BerRehaG gewährt. Die Prüfung und Gewährung der Leistung erfolgt manuell ohne Unterstützung des Fachverfahrens open prosoz. Eine Nutzung scheiterte bisher aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeiten und der damit verbundenen Kosten. Da die Bearbeitung mit der genannten Software möglich ist, ist eine Anwendung für die Sachbearbeiter/innen anzustreben.

Im Rahmen der Innenrevision wurde die Bearbeitung von Fällen des BerRehaG noch keiner Überprüfung unterzogen. Die Problematik wird in die Planung einbezogen.

Ab 2012 erfolgt die Fallbearbeitung im Fachverfahren open prosoz.

Auf die Einhaltung der Aktenordnung wurde zeitnah in der nächsten Dienstberatung des Teams hingewiesen. Konkret erfolgte eine Belehrung zur durchgehenden Nummerierung der Aktenblätter.

Prüffeststellung 18 - Seite 67 - 5.3.4 Ausreichung von Darlehen zur Wohnraumsicherung UA 4103 - Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen nach SGB XII UA 4820 – Grundsicherung nach SGB II

Erhebliches Gewicht ist daher auf Rationalität und Wirtschaftlichkeit der Verfahrensweise zu legen.

Nicht zuletzt aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Halle (Saale) bleiben die Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnraumverlust insgesamt regelmäßig zu hinterfragen, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und mögliches Optimierungspotential nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. - vgl. Prüfbericht vom 24.05.2011

Hilfen zur Wohnungssicherung sind im Rahmen des § 22 Abs. 5 SGB II und § 34 SGB XII durch die Leistungsträger möglich.

Aufgrund der bestehenden fachlichen und personellen Möglichkeiten wird die Thematik der Wohnungssicherung, auch für den Bereich des SGB II, vom kommunalen Träger organisiert. Darüber hinaus ist, gemäß § 5 SGB XII, eine enge Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu suchen. Diese wird durch die Wohnsozialisierungshilfe gewährleistet, indem als freier Träger der DPWV im Auftrag der Kommune tätig ist und Hilfsangebote sichert, die ein nachhaltiges Hilfsangebot neben den finanziellen Hilfen bieten.

Dass es sich bei den bestehenden Strukturen um ein funktionierendes System handelt wird deutlich, wenn verglichen wird, welcher Wohnraum erhalten bleibt und wie viel der herangetragenen Mietschulden auf andere Weise als der reinen Schuldübernahme bereinigt werden können.

Prüffeststellung 19 - Seite 68 - 5.3.5 Umsetzung der Satzung über die Benutzung von Übergangswohnungen der Stadt Halle (Saale) vom 06.04.2000
Finanzposition: 1.4350.140000

Nach der Einnahmeentwicklung der Jahre 2006 bis 2010 ist insbesondere zwischen den Haushaltsjahren 2009 und 2010 ein erheblicher Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen, der auch unter Berücksichtigung des Rückgangs des Bestandes an Übergangswohnungen als erläuterungsbedürftig angesehen wird.

Nicht zuletzt aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt Halle (Saale) ist es dringend geboten, die Zahlung der Benutzungsgebühren zeitnah und lückenlos durchzusetzen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit bleibt dabei stets ohne Ausnahme zu dokumentieren, um der Nachhaltigkeit des Verwaltungshandelns jederzeit Rechnung tragen zu können. - vgl. Prüfbericht vom 18.06.2010 –

Die Reduzierung von Mietschulden in den ÜWE der Stadt Halle ist ein dringliches Anliegen des Teams der Obdachlosenbetreuung. Dies soll durch eine kontinuierliche und möglichst lückenlose Fallbetreuung durch Stadt und freie Träger sicher gestellt werden.

In der speziellen Situation der Klientel und in deren Lebensumständen besteht jedoch auch künftig die Gefahr, dass es zu Zahlungsunterbrechungen kommen wird.

Die Erstattung alter Mietschulden wird soweit wie möglich in der Obdachlosenbetreuung überwacht.

Wobei die Verwaltungsvorschrift 13/2007, Pkt. 4.4 . beachtlich ist und die Überwachung der Vollstreckungsmaßnahmen bei der Stadtkasse liegt.

Eine lückenlose Dokumentation über die Vorgehensweise während der Vollstreckungsmaßnahmen ist damit für das Fachamt nicht möglich.

Eine regelmäßige Rücksprache und die entsprechende Registrierung in der Akte werden zugesichert.

Um generell eine verbesserte Betreuung zu erreichen, wird in der Wohnungssicherung und der Obdachlosenbetreuung eine Umstrukturierung auf den Weg gebracht, um die Betreuung effektiver zu gestalten.

Sobald hierfür alle formellen Vorbereitungen abgeschlossen sind und die Arbeit in der neuen Struktur aufgenommen werden kann, wird der Rechnungsprüfung die Aufbau- und Ablauforganisation dargestellt.

Prüffeststellung 20 - Seite 69 - 5.3.6 UA 4350 Haus der Wohnhilfe

Die Rechnungsprüfung hält es deshalb im Interesse der Energieeffizienz für unabdingbar, im Einzelfall geeignete Maßnahmen zur Regulierung der Heizungskosten etc. zu treffen.

Da bei den Nutzern von Ü-WE in den seltensten Fällen ein kostenbewusster Umgang beim Heizen und beim Wasserverbrauch festzustellen ist, sind erhöhte Betriebskostenabrechnungen die Regel. Die Nutzer werden durch die betreuenden Sozialarbeiter auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und zu einem sparsamen Verhalten aufgefordert. Vermeidbar ist solches Fehlverhalten aber nicht.

Bei der Nutzung von Privat- PKWs durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale) wurde die gesetzlich geforderte Transparenz bei der Führung der Fahrtenbücher – exakte Fahrtstreckenverläufe und deren dienstliche Begründetheit – nicht vollumfänglich eingehalten – vgl. Verwaltungsvorschrift Nr. 6/ 2006 für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen. Dies wird von der Rechnungsprüfung für die Zukunft gefordert.

Die betreffenden Sozialarbeiter prüfen verantwortungsvoll den Einsatz und die Nutzung ihres privaten PKW für Dienstgänge. Die anstehenden Arbeitsaufgaben sind ohne den Einsatz der Sozialarbeiter und ihrer Bereitschaft, den privaten PKW für Dienstzwecke zu nutzen, weder in der Qualität noch in der Quantität zu bewerkstelligen. Künftig wird die gesetzlich geforderte Transparenz der Führung der Fahrtenbücher bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen und Dienstgängen eingehalten.

Die Nichtinanspruchnahme von Skonti gibt grundsätzlich Anlass zu einer Regressprüfung. Die Verwaltungsabläufe in der Stadt Halle (Saale) sind so zu gestalten, dass die Inanspruchnahme von Skonti stets gewährleistet ist. - vgl. Prüfbericht vom 06.09.2010 -

Preisnachlässe werden grundsätzlich in Anspruch genommen. Der Verwaltungsablauf in der Stadt Halle (Saale) ist bei Instandhaltungsmaßnahmen so festgelegt, dass der Eigenbetrieb ZGM als Auftraggeber für die ausführenden Firmen fungiert und damit auch für die Prüfung der Rechnungen zuständig ist. In der Regel ist die Frist zum Abzug von Skonto bereits überschritten, wenn die geprüften Rechnungen zur Begleichung in den Ämtern ankommen.

Prüffeststellung 21 - Seite 70 - 5.3.8 UA 4370 - Frauenschutzhaus

Der Zuschussbedarf von 131.976,87 EUR ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 auf geringere Einnahmen und gleichzeitig auf eine erhebliche Steigerung der Ausgaben zurückzuführen. Hierin enthalten sind 16 TEUR an Mehrausgaben bei den Personalausgaben.

Unabhängig davon, dass eine ordnungsgemäße Haushaltsführung zu konstatieren ist, hält die Rechnungsprüfung gleichwohl die Mehrkosten für Personalausgaben für erörterungsbedürftig. – vgl. Prüfbericht vom 05.04.2011 –

Ursachen für die Überschreitung des Planansatzes Personalausgaben um 16.000 € sind neben den nicht geplanten Stundenerhöhungen von zwei Mitarbeiterinnen, die Umstellung des anzuwendenden Tarifvertrages für die Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhauses auf den SuE-Tarif sowie die rückwirkende Höhergruppierung nach Überprüfung der Bewertung. Für die Umstellung auf den SuE-Tarif wurden für die einzelnen Ämter und Einrichtungen lediglich Pauschalen geplant, da die Personalausgaben im Rahmen des Sammelnachweises gedeckt sind.

Prüffeststellung 22 - Seite 73 - 5.4.2 Instandsetzung und Modernisierung des Konservatorium „G. F. Händel“

Finanzposition: 2.3330.985100-003

Die Kostenschätzung der Planung war wesentlich geringer als die Angebote der Bieter. Die Folge daraus war die Erhöhung der Gesamtkosten. Die Rechnungsprüfung erwartet, dass nur erforderliche Mehrkosten in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

Im Verlauf der Sanierung wurde der Fördermittelbescheid auf insgesamt 1.863.600,00 € erhöht. Die Bundes- und Landesmittel wurden auf 1.630.650,00€ (87,5%) angepasst. Die Baumaßnahme wird derzeit schlussgerechnet (Verwendungsnachweis 29.02.2012). Der feierliche Bauabschluss mit der Oberbürgermeisterin findet am 12.12.2011 statt.

Prüffeststellung 23 - Seite 74 - 5.4.5 Baucontrolling im Straßen- und Tiefbauamt

Die Rechnungsprüfung ist jedoch nach wie vor gehalten, eine Verbesserung der durchgehenden Linienarbeit im Verwaltungsverfahren zu fordern, um die durch das Baucontrolling sich aufzeigenden Steuerungseffekte bzw. Rationalitäten nutzbringender einsetzen zu können.

Um das interne Baucontrolling im Amt 66 zügig und professionell weiterzuentwickeln, sollen ab 12.2012 mit Freiwerden einer Planstelle (01.12.2012 Freizeitphase ATZ) die Stelleninhalte im Team Fördermittel/Baucontrolling neu definiert werden. Derzeit können nur teilweise die Prüfungen durch einen Baucontroller für die Planungs- und Bauprojekte einschließlich sämtlicher Nachträge abgedeckt werden.

Der Prüfungsumfang der Planungs- und Bauprojekte einschließlich der zwingend notwendigen Nachtragsprüfungen kann zurzeit in der Gesamtheit nicht durch einen Baucontroller gewährleistet werden. Ein erfolgreiches Nachtragsmanagement im Tiefbauamt kann nur durch ein funktionierendes internes Baucontrolling erzielt werden. Im Rahmen der Gegensteuerung von Planungsfehlern und somit zur Reduzierung der

Nachträge sollen zukünftig die Abläufe im Ressort 66.1 projektweise mit der Amtsleitung zeitnah ausgewertet werden. In 2012 sind für einige Mitarbeiter des Ressorts 66.1 Schulungen angedacht, um die fachliche Qualität der Projektarbeit in dem Ressort zu verbessern.

Prüffeststellung 24 - Seite 77 - 5.4.8 Erwerb eines Abrollbehälters für den Rettungsdienst der Feuerwehr

Finanzposition: 2.1400.935300-003

Die Rechnungsprüfung hat daraufhin die Verfahrensweise missbilligend zur Kenntnis genommen und auf eine kurzfristige Korrektur des Verwaltungshandelns eingewirkt, sodass die Finanzierung letztendlich gesichert werden konnte.

Bei der Vergabe handelt es sich um die Realisierung eines vom Land Sachsen-Anhalt aufgelegten Förderprojektes aus dem Konjunkturpaket II. Es dient der landesweiten Umsetzung eines Konzeptes zur Beherrschung eines Massenansturms von Verletzten.

Die bei der gegenwärtigen Marktsituation im Ergebnis der Ausschreibung aufgezeigten Unauskömmlichkeit der ausgereichten Fördermittel führte zur Konfliktsituation. Es fehlten 29.796,57 €, für die eine Deckung gefunden werden musste. In Absprache mit den Mitarbeitern des Ressorts Kämmerei, wurde zur Deckung ein Kreditantrag beim Land Sachsen-Anhalt gestellt. Da sich die Kreditantragstellung bzw. die Entscheidung zur Gewährung verzögerte, wurde eine Haushaltssperre in Höhe des Differenzbetrages in der Haushaltsstelle 2.1310.935300 zur Sicherung der Gesamtfinanzierung vereinbart.

Die Festlegungen der Stadtverwaltung zu Vorhaben des Konjunkturpakets II, verlangen von den beteiligten Ämtern die bevorzugte und beschleunigte Bearbeitung.

In Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle wurde die Entscheidung getroffen, am 19.03.2010 die Vergabe dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF vorzulegen.

Die Stadträte wurden informiert, dass für die Beschaffung noch finanzielle Mittel fehlen. Die Verwaltung hat jedoch der vorbehaltlichen Vergabe der Bereitstellung der fehlenden Mittel zugestimmt.

Nach der Klärung des Vorbehaltes aus dem Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF, wurde die Vergabeakte mit den Unterlagen zur Deckung des Fehlbetrages im Falle der Nichtgewährung der Krediterhöhung ergänzt und dem Amt 14 am 22.03.2010 erneut zur Prüfung vorgelegt.

So ist die Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes für die „Vorbehalt-Zuschlagserteilung“ bzw. Auftragserteilung sicher gestellt worden.

Prüffeststellung 25 - Seite 77 - 5.4.9 Winterdienst 2009/ 2010

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, beim Abschluss eines neuen Vertrages bzw. bei der Verlängerung des bestehenden Vertrages auf eindeutige Regelungen zur Beauftragung und Abrechnung zusätzlicher Leistungen zu drängen.

Zurzeit werden vom Straßen- und Tiefbauamt neue Verträge für die Stadtreinigung und den Winterdienst in Form von Verlängerungsverträgen mit der HWS erarbeitet. Diese Verträge sollen zum 01.04.2012 in Kraft treten.

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Vertragspartner HWS werden derzeit kalkulatorische Ansätze für etwaige Zusatzleistungen erarbeitet und abgestimmt.

Prüffeststellung 26 - Seite 78 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Prüfung des Tagesabschlusses vom 25.11.2010

Die Rechnungsprüfung hält es aus rationellen Gründen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadtkasse zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für erforderlich, die finanztechnischen Gründe für die Aufrechterhaltung aller Bankverbindungen aufzuzeigen.

Durch die Stadtkasse werden die drei Bankkonten bei der Saalesparkasse bewirtschaftet. Es wird geprüft, die seinerzeit für die Einzahlung OWI und Einnahmen aus dem Sozial- und Jugendbereich eingerichteten Konten zu schließen. Dazu wird die Stadtkasse mit diesen drei Ämtern besprechen, ob künftig die Angabe des sogenannten Hauptkontos 380011855 auf den Bescheiden erfolgt. Sobald keine Buchungen mehr eingehen, werden in Abstimmung mit der Sparkasse diese Konten geschlossen.

Prüffeststellung 27 - Seite 79, 80 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen

Genehmigungen zu kassenaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt entsprechen nicht den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Die Rechnungsprüfung hält eine transparente Darstellung von Verwaltungsabläufen aufgrund von Kassensicherheitsaspekten für unabdingbar. Nur so können durch geeignete innerbehördliche Kontroll- und Steuerungsmechanismen die ordnungsgemäßen Erledigungskontrollen den erforderlichen Risikomechanismen im Bedarfsfall angepasst werden.

Kassensicherheitsmaßnahmen bei der Betreuung von Mündelvermögen

Durch Mündelsperren und Verfügungen nur gegen Unterschrift sowie jährlicher Rechenschaft gegenüber dem Familiengericht ist das Mündelvermögen gesichert. Innerbehördliche Kontrollmechanismen und deren transparente Darstellung befinden sich in Überarbeitung und werden der Rechnungsprüfung vorgelegt.

Prüffeststellung 28 - Seite 80 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Kassenbestandsaufnahmen in der Barkasse/ Zahlstelle der Stadtkasse

Es ist dringend erforderlich, ein Inhaltsverzeichnis für den Bestand, der im Tresor befindlichen Unterlagen und anderer Verwahrungen zu führen und die erforderlichen Maßnahmen, wie Archivierung, Verwahrung, Vernichtung usw. zu veranlassen. Das Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Das geforderte Inhaltsverzeichnis wird so schnell wie möglich erstellt und der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

Prüffeststellung 29 - Seite 80 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Kassensicherheitsaspekte

Falschgeld

Die Rechnungsprüfung fordert weiterhin, jährlich Schulungen über den ordnungsgemäßen Umgang von Bargeld durchzuführen, um damit für eine angemessene Kassensicherheit in der Praxis Sorge zu tragen. Es bleibt unbedingt darauf zu achten, dass alle Mitarbeiter, die dienstlich mit Bargeld zu tun haben, in den Schulungsmodus einbezogen werden, um vorbeugend Schäden von allen Beteiligten abzuwenden.

Die Schulungen über den ordnungsgemäßen Umgang von Bargeld für Mitarbeiter, die direkt oder indirekt dienstlich mit Bargeld zu tun haben, wurden regelmäßig durchgeführt.

Prüffeststellung 30 - Seite 81 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Kassenfehlbetrag über -3.004.838,38 EUR zum Tagesabschluss am 27.07.2010 -

Künftig hat die entsprechende Meldung unaufgefordert und zeitnah in schriftlicher Form an den Kassenaufsichtsbeamten zu erfolgen.

Bisher nicht beantwortet wurde die Frage, wie in Zukunft gleichgelagerte Fehler im Vorhinein vermieden werden können. Hierzu ist es unabdingbar, die einzelnen Schritte des Geschäftsprozesses Tagesabschluss klar und deutlich aufzuzeigen, zumal die der Rechnungsprüfung zwischenzeitlich vorgelegten Zahlenkonstellationen nicht zur Aufhellung und Nachvollziehbarkeit des Buchungs- und Tagesabschlussverfahrens beizutragen in der Lage waren. Technischen Ursachen hätten im Vorfeld gelöst werden müssen

Das Problem war, dass die mit ITC besprochene Vorgehensweise zum Release-Wechsel nicht eingehalten wurde. So sollte am 26.07.2010 kein SAP-System zur Verfügung stehen und somit für diesen Buchungstag auch keine Buchungen erfolgen.

Trotzdem wurde am 26.07.2010 der Kontoauszug vom 23.07.2010 schon eingelesen. Weil aber der Tagesabschluss für den Buchungstag 26.07.2010 schon abgeschlossen war, liefen diese Buchungen in den 27.07.2010. Bearbeitet werden konnten die Elko-Mappen allerdings zu diesem Zeitpunkt (17:25 Uhr) nicht mehr, so dass auch keine vollständige Verbuchung abgesichert werden konnte.

Hinzu kam, dass durch die ITC am 27.07.2010 vor Arbeitsbeginn der Buchungstag fälschlicherweise auf den nächsten Tag hochgesetzt wurde. Deshalb wurden alle Buchungen dann im Tagesabschluss 28.07.2010 dargestellt.

Prüffeststellung 31 - Seite 81 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Bezeichnung der ordnungsgemäßen Finanzadresse der Stadt Halle (Saale)

Es bleibt auch nach erfolgter Stellungnahme dafür Sorge zu tragen, dass alle Bereiche diese Vorgabe beachten.

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt und findet zukünftig Beachtung.

Prüffeststellung 32 - Seite 82 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Anordnungswesen – Ordnungsgemäße Ausfertigung von Auszahlungsanordnungen

Zahlungsanordnungen sind entsprechend der hinterlegten Unterschriften im Antrag auf Erteilung der Anordnungsbefugnis und dessen Genehmigung anzufertigen.

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt. Die Ämter und Einrichtungen werden mit dem nächsten Haushaltsschreiben auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich hingewiesen.

Prüffeststellung 33 - Seite 82 - 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Ausräumung früherer Feststellungen

Nach wie vor hält die Rechnungsprüfung für unverzichtbar, ein autorisiertes Schlüsselverzeichnis für die Kasse vorzuhalten.

Die bestehende Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung aus dem Jahre 1992 entspricht nicht mehr den aktuellen Bestimmungen und strukturellen Gegebenheiten und ist zu aktualisieren.

Aufgrund von Personalwechsel bzw. Ausscheiden von Mitarbeitern wird das Schlüsselverzeichnis derzeit überarbeitet. Künftig wird es auch mit einer Unterschrift versehen.

Der Maßgabe zur Aktualisierung der bestehenden Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung wird gefolgt.

Prüffeststellung 34 - Seite 87 - 5.7.2.1 Galerie am Domplatz

Finanzposition: 4.3400.405001

Die von der Rechnungsprüfung erwartete Prüfung von Regressmaßnahmen wurde nach Kenntnis der Rechnungsprüfung bisher ohne Angabe von Gründen nicht umgesetzt.

Die Prüfung ist erfolgt. Regressmaßnahmen sind nicht zu veranlassen.

Die Zahlungen an die Galerie sowie die erfolgten Korrekturen wurden auf Weisungen der damaligen Vorgesetzten vorgenommen. Personalrechtliche Mittel werden demzufolge nicht ergriffen.

Prüffeststellung 35 - Seite 88 - 5.7.2.2 Verwendungsnachweisprüfung Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ e.V. – Singschule Halle

Die im Leistungsvertrag explizit festgehaltenen Instrumente zur Kontrolle und Evaluierung der Qualitätssicherungs- und –entwicklungsmaßnahmen sind dabei für die Stadt Halle (Saale) von elementarer Bedeutung. Es wird seitens der Rechnungsprüfung deshalb grundsätzlich für erforderlich gehalten, die Sinn- und Zweckmäßigkeit des Haushaltsmitteleinsatzes stets kritisch zu hinterfragen.

Nur so kann die Kontinuität der kulturpolitischen Vorgaben auch künftig gewährleistet werden. - vgl. Prüfvermerk vom 07.03.2011 –

Die im Leistungsvertrag Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ e. V. – Singschule Halle festgelegten Instrumente zur Kontrolle und Evaluierung der Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen finden Beachtung. Der Verein berichtet in regelmäßigen Abständen im Kulturausschuss über die Qualitätsentwicklung sowie Vorhaben und Konzepte. So wurde der Kulturausschuss am 14. September über den Stand des Qualitätssicherungs- und Entwicklungskonzeptes informiert.

Der Einsatz der städtischen Förderung wird jährlich durch die Stabsstelle Kulturbüro vorgeprüft. Zudem erfolgen regelmäßig Abstimmungen mit der Singschule zu finanziellen Angelegenheiten, so dass der Mitteleinsatz weitgehend mit der Stadtverwaltung abgestimmt wird.

Prüffeststellung 36 - Seite 89 - 5.7.2.4 Nachweis der sachgemäßen Verwendung ausgereicher kommunaler Fördermittel durch die Stadt Halle – aktueller Stand

Finanzposition: 1.4640.178000

Die Rechnungsprüfung hält es nach wie vor für geboten, die nunmehr seit 2004 stattfindende Aufarbeitung von Rückständen wirksam zu beschleunigen.

Zur Aufarbeitung der Arbeitsrückstände der Verwendungsnachweisprüfungen der Jahre 2003 bis 2007 wird immer wieder deutlich, dass dies nicht in der regulären Bearbeitungsline innerhalb des Teams Förderung von Kindertageseinrichtungsplätzen in einem absehbaren Zeitraum gewährleistet werden kann.

Erschwerend kam im Jahr 2010 ein langfristig krankheitsbedingter Personalausfall (beginnend ab Mai und Komplettausfall seit August 2010) hinzu. Der Fokus der Aufgabebewältigung innerhalb des Teams wurde vorrangig auf die Wahrnehmung des Tagesgeschäftes und der Umsetzung der Finanzierung des laufenden Haushaltsjahres gelenkt.

Hierfür war es erforderlich, die Verteilung der laufenden Bearbeitung von 40 freien Trägern im Jahr 2010 auf nur 2 Mitarbeiter zu verteilen, wobei größtes Augenmerk auf die Umsetzung des Haushaltsplanes und die Investitionsprogramme gelegt wurde.

Mit dem Einsatz von 3 Auszubildenden zum Jahresende konnte damit die Aufgabenwahrnehmung des Teams gewährleistet werden. Zum 01. Juni 2011 konnte nunmehr der Einsatz einer neuen Mitarbeiterin zur Sicherung der Finanzierung der freien Träger realisiert werden.

Ziel ist es weiterhin, die Verwendungsnachweisprüfung in einen ordnungsgemäßen und zeitnahen Bearbeitungsprozess zu überführen. Daher wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie weiterhin die Verwendungsnachweisprüfung der Jahre 2008, 2009 und 2010 als höchste Priorität gesehen.

Der im Jahr 2010 eingeführte „Qualitätsstandard zur Verwendungsnachweisprüfung – hier kursorische Prüfung“ als Vorstufe zur eigentlichen Verwendungsnachweisprüfung wurde im Team Förderung von Kindertageseinrichtungen für die Verwendungsnachweise ab dem Jahr 2008 umgesetzt.

Für das Jahr 2008 wurde aktuell bei 35 Trägern und für das Jahr 2009 bei 32 Trägern die kursorische Prüfung durchgeführt. Diese beinhaltet u. a. die Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit und unverzügliche Rückforderung angezeigter unverbrauchter Mittel.

Im April 2011 erfolgte die Erarbeitung eines weiteren Qualitätsstandards zur Verwendungsnachweisprüfung in Form eines einheitlichen „Prüfvermerkes“. Dieser wird im Rahmen der Anhörung gegenüber den Trägern zugeschickt und als abschließendes Prüfergebnis der Bescheiderteilung beigefügt.

Zum 30. Juni 2011 wurde die Abgabe der Verwendungsnachweise des Jahres 2010 fällig. Auch hier erfolgte umgehend nach Eingang der Nachweise die kursorische Prüfung und damit die Feststellung der formalen Ordnungsmäßigkeit, Schlüssigkeitsprüfung und Rückforderung angezeigter unverbrauchter Mittel – aktuell erfolgte dies für 24 Träger.

Damit wurde die unverzügliche Durchführung der kursorischen Prüfungen der bis zum 30. Juni 2011 abzugebenden Verwendungsnachweise für das Jahr 2010 gesichert. Die Mitarbeiter sind angewiesen weiterhin entsprechend der Zielstellung konsequent an der Aufarbeitung der Verwendungsnachweise – vorrangig für die Jahre 2008 – 2010 - zu arbeiten.

Die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung einzelner Träger der Jahre 2006 und 2007 an die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner erfolgte zu Beginn des Jahres 2010. Eine abschließende Auswertung und Darstellung der festgestellten Prüfungsergebnisse von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft steht weiterhin noch aus.

Prüffeststellung 37 - Seite 91, 92 - 5.9.1 Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010

Die Grundlage für die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung in der Stadtverwaltung Halle bildet die Verwaltungsvorschrift Nr. 05/2002 zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle Saale vom 14.04.2002. Die Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich, die vorgenannte Verwaltungsvorschrift zu aktualisieren, zumal sich die landesrechtlichen Vorgaben geändert haben.

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Die Verwaltungsvorschrift 05/2002 wurde durch das Amt 14 unter Mitwirkung des Amtes 11 im Jahr 2002 erstellt und wird an die neuen landesrechtlichen Vorgaben angepasst.

Prüffeststellung 38 - Seite 93 - 5.9.4 Durchführung jährlicher Belehrungen zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5/ 2002 – Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle

Die Rechnungsprüfung hält es im vorrangigen Interesse der Korruptionsprävention für zwingend geboten, dass alle Bereiche der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe eine Dokumentation über die jährlich vorgenommenen Belehrungen vorhalten. Es handelt sich dabei um Mindestvoraussetzungen ordnungsgemäßer Korruptionspräventionsmaßnahmen.

Der Maßgabe der Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Die Durchführung jährlicher Belehrungen aller Mitarbeiter im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nr. 5/ 2002- Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung, ist eine Pflichtaufgabe aller Bediensteten mit Leitungsverantwortung für ihren Verantwortungsbereich. Die Belehrungen sind aktenkundig durch die Ämter und Einrichtungen nachzuweisen.

Prüffeststellung 39 - Seite 94 - 5.9.5 Jobrotation

Um dem vorgegebenen Sicherheitsbestreben weitestgehend gerecht zu werden, wird es für risikobehaftete Bereiche – zu denen auch das Ordnungsamt zu zählen ist- durchaus für angebracht gehalten, die Jobrotation als ein sensibles Führungsinstrument wohl abgewogen jährlich in Betracht zu ziehen. Insbesondere bleibt für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht Sorge zu tragen.

Die Verwaltung wird Konzepte für Personalrotation in risikobehafteten Bereichen erarbeiten.

Prüffeststellung 40 - Seite 94 - 5.9.6 Spenden und Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

Die Rechnungsprüfung hält es daher künftig im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung die Darstellung aller Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter der Angabe von Empfänger, Geber, Art der Leistung, Wert/ Gegenwert sowie dem Verwendungszweck für erforderlich, wie das beim Bund und bei anderen Bundesländern bereits üblich ist.

Es wird auf die Darstellung im Rechenschaftsbericht 2010 Band I Seite 134, 135 verwiesen. Gemäß Verwaltungsvorschrift 19/2009 Umgang mit Sponsoringleistungen gilt der Runderlass des Ministeriums des Innern LSA vom 30. November 2006 für die Offenlegung entsprechend.

Prüffeststellung 41 - Seite 95 - 5.9.7 Informationszugangsgesetz

Die Rechnungsprüfung weist wiederholt darauf hin, dass im Interesse der Rechtssicherheit umfangreichere Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter der Stadt Halle ebenso für notwendig gehalten werden, wie die regelmäßige Einbindung des Rechtsamtes bei der Fallbearbeitung.

Zum Informationszugangsgesetz wurden Schulungen angeboten. Die bisherigen Nachfragen zeigen, dass die Bürger bisher wenig Gebrauch von den gesetzlichen Möglichkeiten machen. Die Ämter waren bisher in der Lage, die Fragen zu bearbeiten und es erfolgte die Einbeziehung der Datenschutzbeauftragten. Flächendeckende Schulungen werden nicht für notwendig angesehen und sind angesichts der Haushaltslage auch nicht umsetzbar.

Prüffeststellung 42 - Seite 95 - 5.9.8 Gefährdungsatlas

Die Rechnungsprüfung ist deshalb gehalten, im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die fehlenden Geschäftsprozessdarstellungen einzufordern, um auf dieser Grundlage einen aussagekräftigen Gefährdungsatlas entwickeln zu können.

Eine flächendeckende Darstellung der Geschäftsprozesse ist bei der derzeitigen personellen Besetzung nicht zu leisten. Es wird die Möglichkeit geprüft, sich auf bestimmte Bereiche bei der Darstellung zu konzentrieren bzw. fallbezogen zu arbeiten.

Prüffeststellung 43 - Seite 101 - 5.11.6 Internetportal der Stadt Halle (Saale)

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich die reglementierten und durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen -unter Einbindung der Stadtverwaltung und der ITC Halle GmbH- zeitnah zu evaluieren.

Die von Amt 10 getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu den Angeboten des Informationsaustausches auf der Homepage der Stadt betrifft konkret die datenschutzrechtliche Forderung, dass über den Internetauftritt öffentlicher Behörden Daten der Internetnutzer nicht an Facebook geliefert werden.

Auf der Homepage der Stadt Halle wird weder der „Gefällt-Button“ von Facebook noch der Programmcode von Facebook für den Aufruf der Seite eingebunden, sondern mit einer Kopie der Grafik des Facebook-Logos gearbeitet. Die Grafik liegt direkt auf dem Server. Daher besteht erst eine Verbindung mit Facebook, wenn der Nutzer eine zielgerichtete Aktion ausführt und den Button zur Facebook-Seite klickt. Damit besteht vorerst kein besonderer Handlungsbedarf.

Das Amt 10 beobachtet weiter die Situation, um vorsorglich weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

gez.
Egbert Geier
Beigeordneter
Finanzen und Personal